

## Anlage zum Beschluss 2022/Amt/379 Einführung eines TCMS im Amt Stralendorf

Bereits Ende 2016 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt. Mit Einführung des neuen **§2b UStG** gelten jPdöR nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen als Unternehmer und unterliegen ab 01.01.2023 der Umsatzsteuerpflicht. Hintergrund sind die Anforderungen aus dem einheitlichen europäischen Mehrwertsteuersystem.

Der Gesetzgeber hat dafür eine optionale Übergangsfrist bis Ende 2020 vorgesehen. Diese wurde durch das Corona-Steuerhilfegesetz bis Ende 2022 verlängert.

Das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden haben mit der sogenannten Optionserklärung diese Übergangsfrist in Anspruch genommen, so dass hier bis 31.12.2022 noch nach altem Recht verfahren werden kann.

Ab dem Haushaltsjahr 2023 ist nach derzeitiger Rechtslage **zwingend** nach neuem Recht, also nach § 2b UStG zu verfahren.

Mit der Änderung geht ein grundlegender Paradigmenwechsel einher, da eine Neueinstufung als Unternehmer stattfindet.

Bisher war eine jPdöR nur dann Unternehmer, soweit ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes vorlag (Gewinnerzielung, Umsatz über 35.000 Euro pro Jahr). Für alle übrigen Tätigkeiten war die jPdöR kein Unternehmer und somit nicht umsatzsteuerpflichtig.

Nach neuem Recht (§ 2b UStG) verhält es sich jedoch umgekehrt: Eine jPdöR gilt dann grundsätzlich als Unternehmer, und nur in bestimmten Ausnahmefällen (hoheitliche Aufgaben, interkommunale Kooperationen) nicht mehr.

Diese Änderungen führen u. a. dazu, dass

- insbesondere Tätigkeiten im Bereich der sog. Vermögensverwaltung (bisher keine Umsatzsteuer) neu zu prüfen sind,
- sämtliche Leistungsaustausche auf Basis privatrechtlicher Verträge grundsätzlich immer der Umsatzsteuer unterliegen und
- letztlich alle Leistungsaustausche mit anderen jPdöR steuerlich nach den neuen Regelungen neu zu überprüfen und zu bewerten sind.

Unverändert bleiben hingegen:

- Steuerbefreiungstatbestände nach § 4 UStG (langfristige Vermietung und Verpachtung, Leistungen im Bildungsbereich und der Jugendhilfe u. a. m.)
- die Umsatzbesteuerung kraft Rechtsform (kommunale GmbH)
- die Umsatzbesteuerung der sogenannten Katalogtätigkeiten (z. B. Energie, Wasser, ÖPNV).

Die Verwaltung hat in den letzten Jahren notwendige Vorbereitungen getroffen, um eine ordnungsgemäße Umsetzung der neuen umsatzsteuerlichen Pflichten sicherstellen zu können. Hierzu gehören neben diversen Schulungen der zuständigen Mitarbeiter im Fachdienst Finanzen auch Kontaktaufnahmen zu verschiedenen Steuerberatern und der Aufbau von Kontakten zu zuständigen Mitarbeitern der umliegenden Verwaltungen. Die Verwaltung soll künftig die ordnungsgemäße

Umsetzung der neuen umsatzsteuerrechtlichen Pflichten soweit wie möglich sicherstellen. Dazu sind notwendige organisatorische und personelle Voraussetzungen zu schaffen.

Ziel ist es, Erklärungsfristen termingerecht einzuhalten und ggf. auftretende Fehler aufzuspüren, zu korrigieren und künftig zu vermeiden. Dazu ist die Amtsverwaltung als öffentliche Hand und in ihrer Vorbildfunktion für den Bürger verpflichtet.

Nicht zuletzt liegt die ordnungsgemäße Umsetzung im originären eigenen Interesse:

- Nicht ordnungsgemäße Umsetzungen der steuerlichen Erklärungspflichten kommen spätestens im Rahmen einer Betriebsprüfung zu Tage. Wurden Steuern nicht oder nicht richtig erklärt, führt dies immer zu Steuernachzahlungen. Geschah dies fahrlässig, ist - aller Erfahrung nach - schlimmstenfalls mit Strafzahlungen oder strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Nach- und Strafzahlungen können zudem u. U. zu erheblichen außerplanmäßigen Haushaltsbelastungen führen.
- Als Amtsverwaltung steht das Verwaltungshandeln in besonderer Weise im Fokus der öffentlichen Wahrnehmung. Negative Schlagzeilen wegen Steuerstrafsachen würden Reputation und Image schaden. Solche Risiken sind daher zu minimieren.
- Das neue Recht ermöglicht aber auch Chancen bezüglich einer steuerlich vorteilhaften Ausgestaltung kommunaler Leistungen und Tätigkeiten. Zu überdenken sind hier insbesondere die Potenziale des Vorsteuerabzugs bei Investitionen sowie die Ausgestaltung interkommunaler Kooperationen. Diese Chancen sollten im Hinblick auf die Lage der Haushalte genutzt werden.

Hierfür gilt es insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Sensibilisierung aller Mitarbeiter - nicht nur des Sachbereichs Finanzen
- Etablierung eines Vertragsmanagements/-registers
- ggf. Umsetzung der notwendigen Anpassungen der Aufbauorganisation (Stellen, Personen, Funktionen, Aufgaben) wie auch der Ablauforganisation (Dienstanweisungen, Zeichnungsberechtigungen u. a. m.).

Zur Umsetzung ist beabsichtigt, ein sog. Tax-Compliance-Management-System (TCMS) einzuführen. Es handelt sich dabei um ein innerbetriebliches Kontrollsystem, das die bereits vorhandenen Prozesse ergänzt, systematisiert und dokumentiert. Es besteht aus verschiedenen organisatorischen Elementen - angefangen von der Schaffung eines Leitbildes und einer "Kultur der Steuerehrlichkeit" bis hin zu beispielsweise einer Risiko-Kontroll-Matrix zur Bewertung steuerlicher Risiken.

Es bietet sich an, ein solches Instrument nicht nur für die Umsatzsteuer, sondern gleichermaßen für alle übrigen Steuerarten (wie Körperschaftsteuer, Lohn-/Einkommensteuer einschl. geldwerter Vorteile und Kapitalertragssteuer einzusetzen.

Das TCMS dient zudem der rechtlichen Absicherung: Nach § 153 AO schützt ein innerbetriebliches Kontrollsystem zumindest als Indiz vor dem Vorwurf der Leichtfertigkeit oder des Vorsatzes der Steuerverkürzung bzw. -hinterziehung.

Die erbrachten Leistungen sind zukünftig auf die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zu überprüfen. Diese ist auf den entsprechenden Produktkonten im jeweiligen Haushalt abzubilden und an das zuständige Finanzamt abzuführen.